

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

Hilden Hackgut & Transport GmbH

Gut Schwarzenbruch 4
52222 Stolberg (Rhld.)

Erlaubnis erteilende Behörde

Städteregion Aachen Umweltamt

Zollernstr. 10
52088 Aachen

Herr Mücke
(024151987025, robert.muecke@staedteregion-aachen.de)

MÜ

Vorgangsnummer: ENW200054613 6

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom 15.04.2024 (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

1.1 Sammeln. ☒

Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

E354T0184 8

1.2 Befördern. ☒

Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:

E354T0184 8

1.3 Handeln. ☐

Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

1.4 Makeln. ☐

Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

siehe separates Beiblatt

3. Kostenentscheidung

1 Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein separater Gebührenbescheid.



Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde,
- beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen,
- schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen oder von der verantwortenden Person signiert sein und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S.3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person öffentlichen Rechts erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Freil für Hinweise der Behörde

siehe separates Beiblatt

Ort

Aachen

Datum (TT.MM.JJJJ)

13.05.2024

Unterschrift

Dokument unterschrieben
von: Mücke, Robert
am: 13.05.2024 14:37



BARCODEFELD 75x15mm

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Beiblatt Beschränkungen und NebenbestimmungenVorgangsnummer: **ENW200054613 6**

Es gelten folgende Beschränkungen und Nebenbestimmungen:

1 Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen, geändert oder mit neuen Auflagen versehen werden, wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen oder zur Sicherheit einer geordneten Entsorgung geboten ist.

2 Diese Erlaubnis gilt nur in Verbindung mit einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die für den Transport eingesetzten Fahrzeuge. Die Mindestdeckungssummen hierfür betragen 7.500.000,- EURO für Personenschäden und 1.000.000,- EURO für Sachschäden incl. Gewässerschadenshaftpflicht. Das versicherte Risiko muss aus der Police oder einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers hervorgehen. Damit die Erlaubnis nicht erlischt, sind befristete Haftpflichtversicherungen rechtzeitig zu verlängern.

3 Die Erlaubnis gilt unbefristet ab Ausstellungsdatum. Sie ist nicht übertragbar und auf die im Antrag benannten Betriebsinhaber und die mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen beschränkt.

4 Bei Abmeldung des Gewerbes wird diese Erlaubnis mit dem Tag der Abmeldung unwirksam. Eine Abmeldung ist mir unverzüglich mitzuteilen.

5 Die Teilnahme an den gemäß § 5 der AbfAEV vorgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen ist mir unaufgefordert alle 3 Jahre für Herrn Stephan Hilden und Frau Mirna Hilden jeweils bis zum "26.10", erstmals jedoch bis zum 26.10.2027 nachzuweisen.

Begründungen:

1 Für die gewerbsmäßige Tätigkeit als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen bedarf es einer Erlaubnis gemäß § 54 Abs. 1 KrWG. Die Erlaubnis ist unter Verwendung des Formblattes gemäß Anlage 3 der AbfAEV schriftlich oder elektronisch zu beantragen.

Mit Datum vom 15.04.2024 haben Sie unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen eine solche Erlaubnis schriftlich beantragt.

2 Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ergab, dass derzeit keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der im Antrag genannten Personen ergeben. Der Nachweis der Fach- und Sachkunde für die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche(n) Person(en) wurde vorgelegt. Dem Antrag konnte somit stattgegeben werden.

3 Die Erlaubnis kann nach § 54 Abs. 2 KrWG inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Die festgelegten Auflagen sind sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen, um sicherzustellen, dass die vom KrWG aufgestellten Anforderungen an die gewerbsmäßige Tätigkeit für Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit und damit die Voraussetzungen für die Sammler- und Befördererlaubnis während ihrer Geltungsdauer gewährleistet ist.

4 Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AbfAEV haben der Inhaber, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend der Anlage 1 zur AbfAEV vermittelt werden, teilzunehmen und dies der zuständigen Behörde unaufgefordert nachzuweisen.



Beiblatt Hinweise der Behörde

Vorgangsnummer: ENW200054613 6

1 Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24. Februar 2012, BGBl. I, S. 212) haben Sammler und Beförderer Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straße befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln (A-Schilder) zu versehen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten. / Anbringung der A-Schilder

2 Die Erlaubnis kann insbesondere bei falschen oder unvollständigen Angaben im Antrag, bei Nichteinhaltung der Auflagen der Erlaubnis oder bei sonstigen Verstößen gegen die abfallrechtlichen Vorschriften zurückgenommen oder widerrufen werden. Verstöße können als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. / Widerruf

3 Beim Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des KrWG und der dazu erlassenen Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Auf die Regelungen des § 7 KrWG (Grundpflichten der Abfallbeseitigung) weise ich ausdrücklich hin. / 5.5

4 Mit der Ausführung einer Beförderertätigkeit darf der Beförderer einen Dritten nur beauftragen, wenn dieser die jeweils wahrgenommene Beförderungstätigkeit gemäß § 53 KrWG angezeigt hat oder, falls für die beauftragte Tätigkeit notwendig, im Besitz einer Erlaubnis gem. § 54 KrWG ist. / Beauftragter Dritter

5 Das in § 6 der AbfAEV genannte sonstige Personal ist auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes betrieblich einzuarbeiten und muss über den für die jeweilige Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen.

Für das sonstige Personal ist der Fortbildungsbedarf durch den Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes zuständig ist, oder durch die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen zu ermitteln. / Fachkunde

6 Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht mit ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften, insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle gefährliche Güter im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) sein können und Beförderungsmittel nach Maßgabe der GGVSEB entsprechend gekennzeichnet werden müssen. / andere Vorschriften

7 Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 15 KrWG i.V.m. § 15 der AbfAEV und der Straftatbestände gemäß §§ 326, 330 des Strafgesetzbuches - StGB vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in den zur Zeit geltenden Fassungen wird hingewiesen. / OWI

8 Diese Erlaubnis ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte gemäß dem Planungs-, Bau- oder Immissionsschutzrecht. Das Lagern von Abfällen ist nicht Bestandteil dieser Erlaubnis. /

